

# Amtsblatt für die Gemeinde Schorfheide

7. Jahrgang

Schorfheide, 23.12.2010

Nummer 10 / 2010

## INHALT DES AMTSBLATTES

### Öffentliche Bekanntmachungen

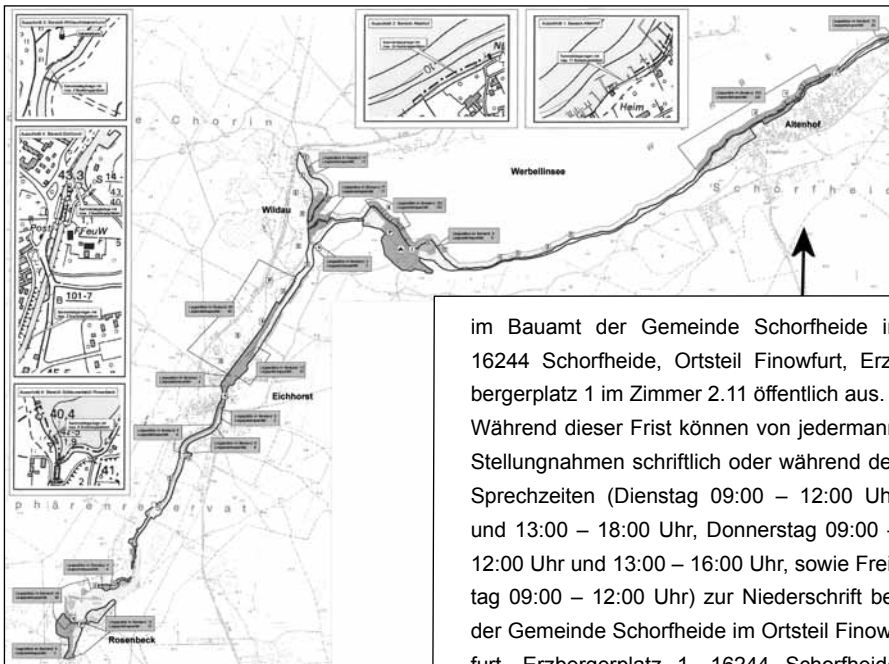
|  |         |
|--|---------|
| Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Grünordnungsplanes als Satzung (GOPaS) „Werbellinsee“ gemäß § 7 Absatz 6 Brandenburgisches Naturschutzgesetz (BbgNatSchG) in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) | Seite 1 |
| Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VBP) Nr. 137 „Erweiterung Photovoltaik am Flugplatz“ im Ortsteil Finowfurt  | Seite 2 |
| Straßenbenennung im Ortsteil Finowfurt - „An der B 167“  | Seite 2 |
| Hundesteuersatzung der Gemeinde Schorfheide  | Seite 3 |
| Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schorfheide vom 16.12.2010  | Seite 7 |

### Sonstige amtliche Bekanntmachungen

|   |         |
|---|---------|
| Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 17. Sitzung der Gemeindevertretung Schorfheide vom 03.11.2010 | Seite 8 |
|---|---------|

## Öffentliche Bekanntmachungen

### Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Grünordnungsplanes als Satzung (GOPaS) „Werbellinsee“ gemäß § 7 Absatz 6 Brandenburgisches Naturschutzgesetz (BbgNatSchG) in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB)



Als wesentliche umweltbezogene Informationen liegen vor:

- Landschaftsrahmenplan des Biosphärenreservats Schorfheide-Chorin 2003
- Pflege- und Entwicklungsplan Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin – Ziel- und Maßnahmekarte 1999

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen nicht vor.

Der Entwurf des Grünordnungsplanes sowie die Begründung können in dieser Zeit zusätzlich im Internet auf der Seite der Gemeinde Schorfheide [www.gemeinde-schorfheide.de](http://www.gemeinde-schorfheide.de) unter Aktuelles/Schlagzeilen angesehen werden. Die umweltrelevanten Informationen liegen ausschließlich im Bauamt der Gemeindeverwaltung aus.

Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Schorfheide, 26.11.2010



*Uwe Schoknecht*

Uwe Schoknecht  
Bürgermeister

Der unter Beschluss-Nr. BA/0218/10 am 03.11.2010 beschlossene Entwurf des Grünordnungsplanes liegt mit Begründung

**vom 03.01.2011 bis  
einschließlich 11.02.2011**

zu jedermanns Einsicht während der folgenden Zeiten

Montag - Donnerstag  
08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr,  
Dienstag  
08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr  
sowie Freitag 08:00 – 12:00 Uhr

im Bauamt der Gemeinde Schorfheide in 16244 Schorfheide, Ortsteil Finowfurt, Erzbergerplatz 1 im Zimmer 2.11 öffentlich aus. Während dieser Frist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder während der Sprechzeiten (Dienstag 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr, Donnerstag 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr, sowie Freitag 09:00 – 12:00 Uhr) zur Niederschrift bei der Gemeinde Schorfheide im Ortsteil Finowfurt, Erzbergerplatz 1, 16244 Schorfheide abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Grünordnungsplan als Satzung unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

### **Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VBP) Nr. 137 „Erweiterung Photovoltaik am Flugplatz“ im Ortsteil Finowfurt**

In der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schorfheide am 22.09.2010 wurde der Aufstellungsbeschluss Nr. BA/0205/10 für oben genannten VBP, dessen Geltungsbereich im Lageplan dargestellt ist, gefasst.

Das Plangebiet befindet sich südlich der Ortslage von Finowfurt auf dem Flugplatzgelände. Es grenzt im Süden an die errichtete Photovoltaikanlage des VBP Nr. 135 „Photovoltaik am Flugplatz“, im Westen an die Autobahn A 11 und die östliche Grenze verläuft entlang der Gemarkungsgrenze zu Eberswalde bis an die Biesenthaler Straße in Finow.

Das Plangebiet entspricht bis auf einige Teilflächen der im Flächennutzungsplan der Gemeinde Schorfheide ausgewiesenen Flugbetriebsfläche einschließlich der im Norden angrenzenden gewerblichen Bauflächen.

Zum Plangebiet gehören in der Gemarkung Finowfurt Flur 10 das Flurstück 189, in der Flur 12 die Flurstücke 108, 110, 109 teilweise und 114 teilweise sowie in der Flur 13 die Flurstücke 336, 337, 517 teilweise, 518, 521 teilweise, 522, 523, 524 und 525 teilweise. Ziel dieser Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die nördliche Erweiterung der südlich des Verkehrslandeplatzes Finow errichteten Photovoltaikanlage mit einer Größe von ca. 170 ha und einer Gesamtleistung von ca. 100 MW.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird in Form einer Bürgerversammlung durchgeführt. Der Termin wird rechtzeitig im Amtsblatt der Gemeinde bekannt gegeben.

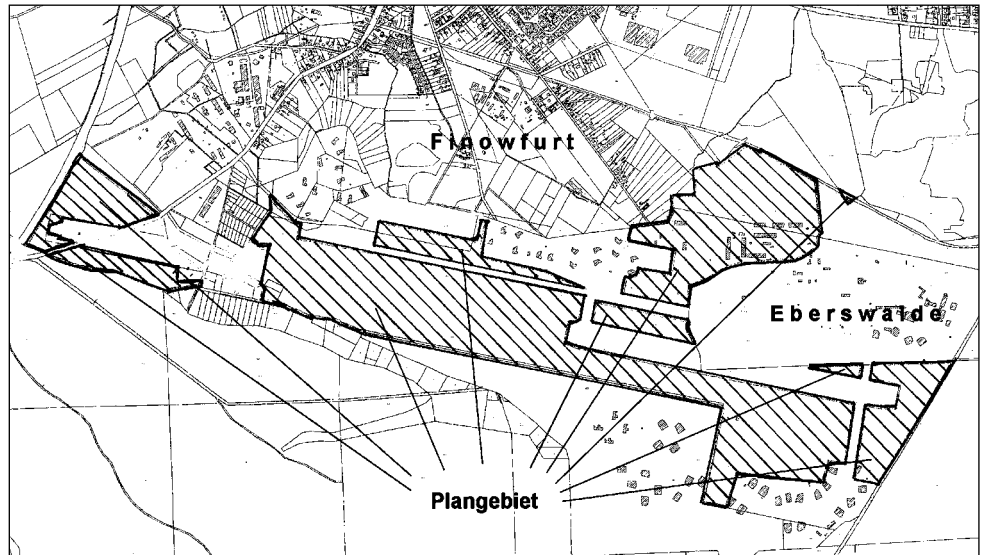
Mit dem Vorhabenträger ist ein Durchführungsvertrag zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan abzuschließen.

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

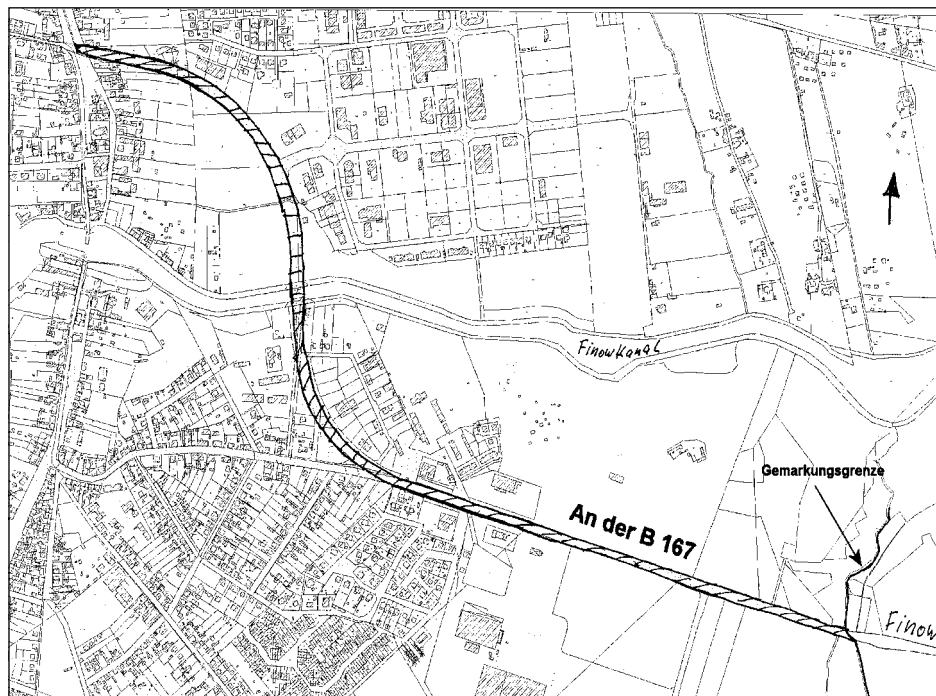
Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Schorfheide, 26.11.2010

*Uwe Schoknecht*  
Uwe Schoknecht  
Bürgermeister



### **Straßenbenennung im Ortsteil Finowfurt - „An der B 167“**



Die Gemeindevertreter der Gemeinde Schorfheide haben in Ihrer Sitzung am 03.11.2010 mit Beschluss-Nummer BA/0212/10 beschlossen, dass die auf dem Plan gekennzeichnete Straße (B 167) ab Kreuzung Marienwerderstraße/Werbelliner Straße/Hauptstraße Richtung Eberswalde (Gemarkung Finow) bis zur Gemeindegrenze

**„An der B 167“**  
benannt wird.

Die Benennung wird hiermit bekannt gemacht.

Schorfheide, 26.11.2010

*Uwe Schoknecht*  
Uwe Schoknecht  
Bürgermeister



## **Hundesteuersatzung der Gemeinde Schorfheide**

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), in der jeweils gültigen Fassung i. V. m. den §§ 1, 2 und 3 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), in der jeweils gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schorfheide in ihrer Sitzung vom 15.12.2010 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung**

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.
- (2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seines Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.  
Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt der Gemeinde Schorfheide gemeldet und bei einer vom Ordnungsamt bestimmten Stelle abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (4) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer als Gesamtschuldner.

### **§ 2**

#### **Steuermaßstab und Steuersatz**

- (1) Die Steuer beträgt jährlich
  - a) für den ersten Hund:  
45,00 €
  - b) für den zweiten Hund:  
65,00 €
  - c) für jeden weiteren Hund, der gehalten wird:  
85,00 €
- (2) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt.  
Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

### **§ 3**

#### **Steuerbefreiung**

- (1) Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde Schorfheide aufhalten, für diejenigen Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für
  1. Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.
  2. Hunde, die an Bord von ins Schiffsregister eingetragenen Binnenschiffen gehalten werden.

**§ 4****Allgemeine Steuerermäßigung**

- (1) Die Steuer wird auf Antrag auf 50% des Steuersatzes nach § 2 ermäßigt für
- a) Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden erforderlich sind, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 500 Meter entfernt liegen,
- b) den ersten Hund von Personen, die Grundsi-cherungsleistungen für Arbeitssuchende (ALG II) erhalten. Die Steuerermäßigung wird für das Kalenderjahr gewährt, soweit die Voraussetzung für den gesamten Zeitraum erfüllt ist.
- c) Hunde, die als Melde-, Sanitäts- oder Schutz- hunde verwendet werden und die dafür vorge- sehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Gemeinde Schorfheide anerkannten Ver- eins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben. Die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorle- gen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hin- reichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.

**§ 5****Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung**

- (1) Eine Steuerbefreiung nach § 3 Abs. 2 bzw. eine Steuervergünstigung nach § 4 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegeben Ver- wendungszweck hinlänglich geeignet ist.
- (2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder –ermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Gemeinde Schorfheide, Kämme-

rei, Sachgebiet Steuern zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den ersten beantragten Kalendermonat noch nach den Steuersätzen des § 2 erhoben, auch wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.

- (3) Über die Steuerbefreiung oder -ermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefrei- ung oder -ermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Gemeinde Schorfheide schriftlich anzuzeigen.

**§ 6****Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht.
- (3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde endet die Steuer- pflicht mit Ablauf des Monats, in den der Wegzug fällt.

**§ 7****Festsetzung und Fälligkeit der Steuer**

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt – für den Rest des Kalenderjahres festge- setzt.

- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und im nachfolgenden Jahr zum 01.07. als Jahresbetrag beim 1. Hund und vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November beim 2. und jeden weiteren Hund mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig.
- (3) Wer bereits einen in einer Gemeinde der Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtenden Steuer verlangen.

## § 8

### Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder – wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist – innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Gemeinde anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 6 Abs. 3 Satz 1 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.
- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter aus der Gemeinde Schorfheide weggezogen ist, bei der Gemeinde abzumelden. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Gemeinde zurückzugeben. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Die Hundesteuermarke wird entweder mit dem Steuerbescheid übersandt oder ist bei Ersatz bzw. Aufforderung in der Gemeinde Schorfheide, Kämmerei, Sachgebiet Steuern abzuholen. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde Schorfheide die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung oder Abholung einer neuen Steuermarke ist die bisherige Steuermarke zu befestigen oder vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt.
- (4) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde Schorfheide auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 12 KAG Bbg i. V. m. § 93 Abgabenordnung). Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird der Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

## § 9

### Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsmittel gegen Steuerbescheide und sonstige Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Satzung findet das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg vom 18.12.1991 (GVBl. I S. 661) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

**§ 10****Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 15 KAG für das Land Brandenburg vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Hundehalter entgegen § 5 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
2. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
3. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
4. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Gemeinde nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt,

5. als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter sowie als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt oder übersandte Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder fristgemäß ausfüllt.

**§ 11****Inkrafttreten**

Diese Hundesteuersatzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Schorfheide vom 08.01.2004, geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Schorfheide vom 03.11.2006, außer Kraft.

Schorfheide, den 16.12.2010



Uwe Schoknecht  
Bürgermeister

**IMPRESSUM**

Herausgabe und Redaktion:

Gemeinde Schorfheide, Der Bürgermeister (v.i.S.d.P.)

Erzbergerplatz 1, 16244 Schorfheide • Tel.: 03335 4534-18

Internet: [www.gemeinde-schorfheide.de](http://www.gemeinde-schorfheide.de)

e-mail: [pressestelle@gemeinde-schorfheide.de](mailto:pressestelle@gemeinde-schorfheide.de)

Satz: image graphic

Druck: Grill & Frank • Auflage: 4.650 Stück

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt für die Gemeinde Schorfheide liegt ab dem Erscheinungstag in der Gemeinde Schorfheide, OT Finowfurt, Erzbergerplatz 1 während der Sprechzeiten kostenlos aus. Nach Anforderung wird das Amtsblatt für die Gemeinde Schorfheide gegen Entrichten der Portokosten zugeschickt. Kostenlose Zustellung erfolgt in die erreichbaren Haushalte der Gemeinde. Das Amtsblatt für die Gemeinde Schorfheide erscheint monatlich oder bei Bedarf. Die Redaktion übernimmt keine Haftung für unaufgefordert eingesandte Bilder und Manuskripte.

## **Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schorfheide vom 16.12.2010**

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schorfheide in ihrer Sitzung am 15. Dezember 2010 folgende erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schorfheide beschlossen:

Die Hauptsatzung der Gemeinde Schorfheide  
vom 29. Oktober 2008  
wird wie folgt geändert:

### **Artikel 1**

1. Der § 3 Ortsteile wird wie folgt neu gefasst:

In der Gemeinde bestehen die folgenden Ortsteile im Sinne der §§ 45 ff. BbgKVerf:

1. Altenhof, in den Grenzen der Gemarkung Altenhof,
2. Böhmerheide, in den Grenzen der Gemarkung Groß Schönebeck, Flure 10 bis 15 und Flur 33,
3. Eichhorst, in den Grenzen der Gemarkung Eichhorst und Rosenbeck,
4. Finowfurt, in den Grenzen der Gemarkung Finowfurt,
5. Groß Schönebeck, in den Grenzen der Gemarkung Groß Schönebeck, Flure 1 bis 9, Flur 16, Flure 18 bis 32 und 34 bis 36, Gemarkung Hammer Gut, Gemarkung Liebethal, Flur 6 Gemarkung Prötze,
6. Klandorf, in den Grenzen der Gemarkung Klandorf,
7. Lichterfelde, in den Grenzen der Gemarkung Lichterfelde,
8. Schluff, in den Grenzen der Gemarkung Schluff,
9. Werbellin, in den Grenzen der Gemarkung Werbellin.

2. Der § 10 Gemeindebedienstete wird wie folgt neu gefasst:

Die Gemeindevertretung entscheidet auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten über das Ergebnis des Bewerberauswahlverfahrens bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses sowie über die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern ab der Entgeltgruppe 11 TVöD für die Beschäftigten und der Besoldungsgruppe A 11 für die Beamten. Sie entscheidet weiterhin über die Beförderung der Beamten ab Besoldungsgruppe A 12.

3. In § 11 Absatz 4 werden im Satz 2 die Worte:

„im Ortsteil Altenhof vor dem Grundstück Altenhofer Dorfstraße 41“

ersetzt durch die Worte:

„im Ortsteil Altenhof auf dem Grundstück Joachimsthaler Straße 12“

### **Artikel 2**

Die erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schorfheide tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schorfheide, den 16.12.2010



Uwe Schoknecht  
Bürgermeister

## Sonstige amtliche Bekanntmachungen

### Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 17. Sitzung der Gemeindevertretung Schorfheide vom 03.11.2010

#### Ö f f e n t l i c h e r T e i l

##### Trägerwechsel Kita „Borstel“ Groß Schönebeck

Vorlage: OA/0217/10

##### Beschluss:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schorfheide beschließt, die Kita „Borstel“ im Ortsteil Groß Schönebeck zum 01.01.2011 in die Trägerschaft: der Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. zu übergeben.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, einen Trägervertrag mit dem künftigen, unter 1. beschlossenen, Träger auszuhandeln und diesen der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung vorzulegen.

*Der Beschluss Nr. OA/0217/10 wurde mehrheitlich, mit einer Stimmenthaltung, gefasst.*

##### Trägerwechsel im Jugendzentrum „Scheune“ im Ortsteil Groß Schönebeck

Vorlage: OA/0220/10

##### Beschluss:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schorfheide beschließt, das Jugendzentrum „Scheune“ im Ortsteil Groß Schönebeck zum 01.02.2011 in die Trägerschaft: der Hoffnungstaler Anstalten Lobetal zu übergeben.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, einen Trägervertrag mit dem künftigen, unter 1. beschlossenen, Träger auszuhandeln und diesen der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung vorzulegen.

*Der Beschluss Nr. OA/0220/10 wurde mehrheitlich, mit einer Stimmenthaltung, gefasst.*

##### Straßenbenennung im Ortsteil Finowfurt - Straße „An der B 167“

Vorlage: BA/0212/10

##### Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, die in der Anlage gekennzeichnete Straße (B 167) ab Kreuzung Marienwerderstraße / Werbelliner Straße / Hauptstraße Richtung Eberswalde (Gemarkung Finow) bis zur Gemeindegrenze „An der B 167“ zu benennen.

*Der Beschluss Nr. BA/0212/10 wurde einstimmig gefasst.*

##### Änderungen zum Haushaltsplan 2010

Vorlage: BA/0214/10

##### Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Änderungen zum Haushaltsplan 2010 entsprechend der beigefügten Anlage.

*Der Beschluss Nr. BA/0214/10 wurde einstimmig gefasst.*

##### Grünordnungsplan als Satzung (GOPaS) „Werbellinsee“ für den Teilbereich der Gemeinde Schorfheide

Vorlage: BA/0218/10

##### Beschluss:

Der erarbeitete Entwurf des Grünordnungsplanes als Satzung (GOPaS) „Werbellinsee“ einschließlich Begründung für den Teilbereich der Gemeinde Schorfheide wird in der vorliegenden Fassung, Stand Oktober 2010, gebilligt.

Der Entwurf des GOPaS „Werbellinsee“ wird zur öffentlichen Auslegung beschlossen.

Fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen sind der Gemeindevertretung zur Prüfung und Entscheidung vorzulegen.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schorfheide beschließt, die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange auf der Grundlage des vorliegenden Entwurfes durchzuführen.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Beschluss über die öffentliche Auslegung ortsüblich bekannt zu machen und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange durchzuführen.

*Der Beschluss Nr. BA/0218/10 wurde einstimmig gefasst.*

##### Naturfriedhof Gemeinde Schorfheide, Ortsteil Eichhorst, Ortslage Rosenbeck

Vorlage: BA/0219/10

##### Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, eine Teilfläche von ca. 700 m<sup>2</sup> des bestehenden Friedhofes in der Ortslage Rosenbeck als naturnahen Friedhof für anonyme Bestattungen auszuweisen.

*Der Beschluss Nr. BA/0219/10 wurde einstimmig gefasst.*